

Verordnung

des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet „Unteres Feuerbachtal mit Hangwäldern und Umgebung“ Vom 4. Juli 1996

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Unteres Feuerbachtal mit Hangwäldern und Umgebung“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 47,5 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 1. März 1992 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart, Gemarkung Zuffenhausen, Flur 1 (Zazenhausen), in den Gewannen Au, Haselwäldle, Kreuzrain und Unteres Tal, die Flurstücke Nrn.

5 Blankensteinstraße teilweise (tw), 140 Weg tw, 156, 156/1, 157, 157/1, 158, 158/1, 160, 160/1, 161 Weg, 162, 162/1, 163, 163/1, 164, 164/1, 165, 165/1, 166, 166/1, 173 - 178, 180, 181, 182/1, 182/2, 183, 184 Weg, 185 - 187, 189 tw, 202 Weg tw, 207, 214, 222, 224 Weg, 982, 1112 Weg tw, 1354 Feuerbach tw, 1355 tw, 1356 tw, 1365 Weg tw, 1368, 1369 Weg tw, 1389/2, 1399, 1406 - 1409, 1410/1, 1410/2, 1411, 1414 - 1422, 1423/1 - /4, 1424, 1425 - 1434, 1436 - 1439, 1441, 1453 - 1458, 1460, 1462 - 1486, 1488, 1490, 1498 tw,

auf Gemarkung Mühlhausen, in den Gewannen Bachwiesen, Beim Weidenbrunnen, Beim Birnbaum, Eschbach, Geifizen, Unteres Mäurach, Ob dem Weidenbrunnen und Rain, die Flurstücke Nrn.

104/1 Straße Bachhalde tw, 126/1 Weg, 129 - 132, 155, 172 tw, 173 tw, 177 Weg, 178, 178/1 Weg, 179 - 182, 183, Feuerbach tw, 185 - 188, 198, 199/1, 199/2, 200, 218 tw, 400 Weg, 402 tw, 1681/1 Straße tw, 1987 Weg tw, 2001, 2005, 2008 Weg tw, 2014, 2020, 2021 Weg tw, 2022 - 2024, 2025/1, 2025/2, 2026 - 2029, 2030/1, 2030/2, 2031, 2033, 2035, 2075, Weg tw, 2086 tw, 2087 Weg, 2101, 2102/1, 2102/2, 2103, 2104, 2106 Weg, 2107 - 2110, 2378, 2380.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29. Februar 1996 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29. Februar 1996 im Maßstab 1: 2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Bürgermeisteramt Stuttgart in Stuttgart auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung, Erhaltung sowie standort- und naturgemäße Entwicklung des unteren Feuerbachtals mit Umgebung als Lebensraum seltener, bedrohter, schutzwürdiger Pflanzen und Tiere

- mit dem Bach und der Aue und vor allem feuchtigkeitsliebenden Arten,
- mit den Wäldern und ihrer besonderen Flora an Frühlingsblühern und anderen Pflanzen sowie mit einer Reihe seltener Tierarten, insbesondere Vogel- und Fledermausarten, einschließlich deren Nahrungsgrundlage,
- mit den umliegenden Wiesen, Streuobstwiesen, Hecken, Wassergräben, Quellen und dem Steinbruch und deren Wechselbeziehungen als Lebensräume standorttypischer Arten untereinander und zum Wald und der Bachaue.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. Hunde unangeleint und außerhalb der Wege laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß auf Grünland keine Wildäcker angelegt werden;

2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Rahmen der gesetzlichen Hegeverpflichtung;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Nr. 9;
4. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung im Eschbachwald gemäß der Schonwalderklärung der Forstdirektion Stuttgart vom 15. September 1981, im Haselwäldle in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und im Rainwald mit der Maßgabe, daß eine langfristige Überführung in naturnahe Laubwaldbestände erfolgt und sich die Verjüngung möglichst kleinflächig vollzieht;
5. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für die zur Restaurierung des Feuerbachs erforderlichen Maßnahmen nach Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde;
7. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle - im Wald im Einvernehmen mit der Forstverwaltung - angeordnet werden;
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen der höheren Naturschutzbehörde - im Wald im Einvernehmen mit der Forstverwaltung - festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landeshauptstadt Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Feuerbachtal“ vom 10. November 1961 (Amtsblatt Stuttgart vom 7. Dezember 1961) außer Kraft, soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt.